



Merkblatt

Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheiden der Universität Luzern

Grundlagen

Prüfungsentscheide der Universität können beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern und nachfolgend gerichtlich auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden lassen (§ 34 UniG, SRL Nr. 539).

Damit eine Beschwerde gegen eine Prüfungsbewertung überprüft werden kann, muss die angefochtene Note zu einem erheblichen rechtlichen oder faktischen Nachteil führen. Dies ist in der Regel erst der Fall, wenn der Bachelor- oder Masterabschluss wegen einer nicht bestandenen Prüfung als Ganzes nicht mehr bestanden werden kann oder eine notwendige Prüfungswiederholung zu einer zwingenden Verlängerung des Studiums führt.

Kann der Abschluss trotz einer nicht bestandenen Prüfung noch erreicht werden, weil z.B. eine ungenügende Note erlaubt ist oder die Prüfung wiederholt werden kann, ohne dass dies zu einer Verlängerung der Studiendauer führt, kann die nicht bestandene Prüfung (noch) nicht angefochten werden. Eine Anfechtung kann aber zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

Ob auf eine Beschwerde eingetreten werden kann, entscheidet das Bildungs- und Kulturdepartement als Rechtsmittelbehörde im Einzelfall.

Hinweise zum Vorgehen

1. Prüfungseinsicht

Wir empfehlen Ihnen, vor dem Einreichen einer Beschwerde die Prüfungseinsicht wahrzunehmen und allenfalls das Gespräch mit der zuständigen Person zu suchen. Beachten Sie dabei jedoch die Rechtsmittelfrist.

2. Frist und Form der Beschwerde

Die Beschwerde ist beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, einzureichen.

Die Beschwerde muss **innert 30 Tagen** nach Erhalt der Verfügung der Universität beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern einreicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden und wird durch ein Gespräch mit der Fakultät oder die Prüfungseinsicht nicht unterbrochen.

Die Beschwerdeschrift ist unterschrieben und im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

3. Begründung

Sie haben die Anträge im Einzelnen zu begründen. Das bedeutet, Sie müssen darlegen, in welchen Punkten Sie mit der Beurteilung Ihrer Prüfungsleistung nicht einverstanden sind bzw. weshalb sie die Bewertung als rechtswidrig erachten.

4. Verfahrenskosten

Wenn Sie mit ihrer Beschwerde unterliegen, haben Sie die Verfahrenskosten zu tragen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen.

Dieses Merkblatt wurde vom Rechtsdienst des Bildungs- und Kulturdepartements in Zusammenarbeit mit der Universität Luzern erarbeitet. Aus diesem Merkblatt können keine Rechte abgeleitet werden.

4. Oktober 2021